

über die Justizpflege ausübt, damit so eine Teilgewalt die andere anhalte und kontrolliere («que . . . le pouvoir arrête le pouvoir»: Montesquieu). Mit besonders weitgehender Rollendifferenzierung gemeint ist vielmehr ein über das Normalmass hinausgehendes Bestreben nach viel feinerer Machtstreuung und vielen Absicherungen im Staat. Es kommt hier ein spezifisches Bedürfnis nach Freiheit wie ein geradezu Jakob Burckhardt'sches Misstrauen gegen jede Machtkonzentration zum Vorschein, woher sie auch kommen könnte. Mag solches im grossen Staat, wo viel Macht ist, verständlich sein, so fällt dies auf im kleinen, überschaubaren Raum, wo fast jeder jeden kennt. Schon Peter Kaiser wollte 1848 nebst den Gemeinden eine an die Landammannverfassung des 16. und 17. Jahrhunderts anknüpfende Selbstverwaltung der beiden Landschaften mit getrennten Verwaltungs- und Gerichtsbezirken.<sup>315</sup> Wenn es auch nicht gelingen sollte, den beiden Landschaften als solchen mit ihrem alten Herkommen einen eigenständigen Platz in einem föderalistischen oder dezentralisierten Staatsgebilde zu bewahren, so ist die Verfassung von 1921 nichtsdestoweniger ein Musterbeispiel von Gewaltenteilungen, vielerlei Rollen und politischen Einwirkungsmöglichkeiten, von Minderheitenschutz, von Kontrollen und Rechtsschutz. Nebst der bereits erwähnten grundlegenden dualen Verankerung aller Staatsgewalt und der Dreiteilung der Staatsfunktionen (Legislative, Exekutive, Justiz) sei an die ausgebaute Selbstverwaltung der Gemeinden erinnert, an die direktdemokratischen Einrichtungen des Verfassungs-, Gesetzes- und Finanzreferendums, der Verfassungs- und Gesetzesinitiative — auch den Gemeinden steht das Recht des Referendums und der Initiative zu —, an das Volksrecht zur Entscheidung über die Auflösung des Parlaments, an den Minderheitenschutz im Parlament ( $\frac{2}{3}$ -Beschlussquorum) und in der Regierung ( $\frac{1}{5}$ -Beschlussquorum), an die verfassungsrechtliche Verankerung weitgehender Grund- und Freiheitsrechte, an die umfassende Rechtsbindung der Verwaltung — mit dem Sonderrecht des Regierungschefs zur Gesetzmässigkeitskontrolle der kollegialen Regierungsbeschlüsse und ihres allfälligen Nichtvollzugs und der Anzeige an das Verwaltungsgericht —, an die generelle Beschwerdemöglichkeit gegen die Beschlüsse der Regierung,<sup>316</sup> an die Einrich-

<sup>315</sup> Vgl. Geiger, Diss., 100. Die Verfassung von 1862 vereinigte geschichtsfremd beide Landschaften zu einem Wahlkreis, der dann 1878 unter dem Druck der Unterländer in die zwei Wahlkreise Oberland und Unterland aufgeteilt wurde.

<sup>316</sup> Art. 97 und 98 Verf. Das Verwaltungsgericht (Verwaltungsbeschwerde-Instanz) untersteht der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 98 Verf; Art. 3 LVG; vgl.